

Verordnung über den Schutz des Auengebiets Eggrank-Thurspitz Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Andelfingen, Flaach, Kleinandelfingen, Marthalen

(Änderung vom 18. April 2017)

Die Baudirektion erliess mit Verfügung Nr. 11010 vom 13. April 2011 die Verordnung über den Schutz des Auengebiets Eggrank-Thurspitz. Die Verordnung umfasst den Zürcher Teil des Auengebiets Eggrank-Thurspitz von nationaler Bedeutung und weist verschiedene Schutzzonen mit differenzierten Schutzzielen und Schutzmassnahmen auf.

Bei der Festsetzung der Schutzverordnung im Jahr 2011 wurde der Flussabschnitt oberhalb der Erholungszone Ellikerbrücke bis zum Eggrank ausgeklammert. Es wurde festgehalten, dass die Schutzverordnung für diesen Teil spätestens nach der Fertigstellung der baulichen Uferaufwertungsmassnahmen erarbeitet, öffentlich aufgelegt und festgesetzt wird.

Im Frühsommer 2015 wurde mit der Planung der baulichen Uferaufwertungsmassnahmen begonnen mit dem Ziel, diese bis Ende 2016 umzusetzen. Nun sollen die Schutzbestimmungen für den Flussabschnitt oberhalb der Erholungszone Ellikerbrücke wirksam werden.

Für den fraglichen Flussabschnitt sind die Ziele und Anforderungen des Naturschutzes und der Erholung aufeinander abzustimmen. So bilden die eigendynamische, natürliche Gewässerentwicklung der Thur und die rechtsseitig gelegenen lichten Wälder und Magerwiesen im Abschnitt Wolau-Wannenmacher einen einmaligen und überaus wertvollen Naturraum. Hier sollen sich einerseits die hohen Naturwerte im Uferbereich ungestört etablieren und entwickeln können. Das Ufer ist daher im Bereich Wolau-Wannenmacher auch waldseitig störungsfrei zu halten. Andererseits bestehen bei der Ellikerbrücke und im Eggrank attraktive, gut besuchte Erholungsschwerpunkte. Die Flussabschnitte zwischen den Erholungs- und Naturschwerpunkten vermitteln zwischen diesen Interessen: Sie bieten Raum für ruhige, naturbezogene Erholungsaktivitäten.

Aufbauend auf diesen Voraussetzungen, orientiert am Erholungskonzept der Planungsgruppe Zürcher Weinland (ZPW) und an Erfahrungen des seit 2011 eingesetzten Rangerdiensts ergibt sich für die

vorliegende Schutzverordnungsänderung eine differenzierte Zonen-ausscheidung: Im Naturschwerpunkt werden insbesondere der Ufer- und Flussbereich einschliesslich angrenzender Waldstreifen möglichst störungsarm gehalten und mit einem Betretverbot belegt. Dazu wird der Ufer- und Flussbereich als Zone IX, Fluss- und Uferschutzzone, U-Abschnitt, bezeichnet und im Wald neu ein Bereich mit Betretverbot ausgetrennt. Markierte Wege sind vom Betretverbot nicht betroffen. Die Wegführung wird wo nötig angepasst. Im Eggrank wird eine Zone VIA, Erholungszone, ausgewiesen. Der Ufer- und Flussraum ausserhalb dieser Bereiche wird der Zone IX, Fluss- und Uferschutzzone, zugewiesen, in der freier Zutritt im Uferbereich besteht und gelagert werden darf.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), auf die Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

I. Die Verordnung über den Schutz des Auengebiets Eggrank-Thurspitz wird wie folgt geändert:

- a) Die Zonierung wird gemäss Planbeilage Mst. 1:5000 ergänzt.
- b) Die Ordnungsbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

4.2 In den Zonen I, IVA und in den mit «U» bezeichneten Fluss- und Uferabschnitten in der Zone IX sind zusätzlich verboten:

Alineas 1 und 2 unverändert.

- das Betreten der Zone I und in den im Plan bezeichneten Waldgebieten (Naturwald-Reservate und Uferabschnitt Wolau-Wannenmacher), ausser auf markierten Wegen. Im Waldgebiet im Uferabschnitt Untergries-Wannenmacher wird die Grenze des Bereichs, der nicht betreten werden darf, durch den markierten Wanderweg gebildet, der jeweils einen Mindestabstand von 15 m zu den äussersten dem Ufer zugewandten Bäumen aufzuweisen hat.

Alineas 4–6 unverändert.

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs.4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi

Verordnung zum Schutz des Auengebiets Eggrank-Thurspitz von nationaler Bedeutung

BDV Nr. 11010 vom 13. April 2011

Änderung

BDV Nr. 17065 vom 18. April 2017

	Zone I	Naturschutzzone
	Zone IVA	Waldschutzzone IVA
	Zone IVA	Waldschutzzone IVA, Bereich mit Betretverbot
	Zone VIA	Erholungszone VIA
	Zone IX	Fluss- und Uferschutzzone
	Zone IX	Fluss- und Uferschutzzone, Bereich mit Betretverbot
		Bereiche "U" Fluss- und Uferzone (Bedeutung siehe Text SVO)

Zusatzinformation

	Zone IR	Naturschutzzone - Regenerationsflächen (Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)
		Änderungsperimeter
		Gemeindegrenze
		Perimeter nationales Auengebiet, Teil Kt. Zürich (RRB Nr. 370/2005)
		Dynamische Grenze (durch die natürliche Dynamik mit der Zeit veränderbare Grenze)
		Naturwald-Reservat



